

**Teilrevision des Gesetzes über die Organisation des  
Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung  
(Organisationsgesetz); Schaffung von Rechtsgrundlagen für  
die Fachstelle Personalsicherheit**

Fragebogen für die Anhörung  
vom 6. Dezember 2013 bis zum 7. März 2014

---

Name / Organisation:	FDP Aargau
Kontaktperson:	Herbert H. Scholl
Kontaktadresse:	Laurenzenvorstadt 19, 5001 Aarau
Telefon / E-mail:	062 836 40 50 / scholl@slp.ch

Einzureichen (vorzugsweise elektronisch) an:  
Departement Gesundheit und Soziales, Generalsekretariat, Rechtsdienst, Bachstrasse  
15, 5001 Aarau,  
z.H. Herr Roger Lehner, Tel. 062 835 29 17, [rechtsdienst.dgs@ag.ch](mailto:rechtsdienst.dgs@ag.ch)

## Nr. 1) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Datenbekanntgabe an die Fachstelle Personalsicherheit

Gemäss § 8 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) bedarf die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten einer gesetzlichen Grundlage. Die Fachstelle Personalsicherheit soll mit Gerichten, Strafverfolgungsbehörden und den punktuell beigezogenen Expertinnen und Experten besonders schützenswerte Daten der drohenden oder gewalttätigen Person (Informationen über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen gegenüber der drohenden oder gewalttätigen Person) austauschen können, wenn dies zur Erfüllung ihrer beratenden und präventiven Aufgabe erforderlich ist. Für diese Datenbekanntgabe soll eine gesetzliche Grundlage im Organisationsgesetz geschaffen werden.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Diese Regelung ist rechtsstaatlich zwingend.

## Nr. 2) Regelung der beratenden und präventiven Aufgaben der Fachstelle Personalsicherheit

Im Organisationsgesetz sollen neu auch die beratenden und präventiven Aufgaben der Fachstelle Personalsicherheit geregelt werden. Sie soll Auskünfte über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen einholen, mit Einwilligung der Beteiligten im Rahmen ihrer beratenden und präventiven Aufgabe vermitteln und fallbezogen Expertinnen und Experten beiziehen können. Zudem soll sie weitere Organisationseinheiten informieren können, wenn ein erkennbar hohes Gefährdungspotential für weitere Mitglieder von Zielgruppen vorliegt und deren Schutz nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme			

### Bemerkungen:

Trotz der Zunahme von Meldungen über drohende oder gewalttätige Personen ist in jedem Fall das Verhältnismässigkeits- und das Opportunitätsprinzip zu wahren. Auch hier gilt der bewährte römische Grundsatz: "Minima non curat praetor."

### Nr. 3) Regelung der Zielgruppen der Fachstelle Personalsicherheit

Die Zielgruppen der Fachstelle Personalsicherheit sollen neu im Organisationsgesetz definiert werden. Folgende Zielgruppen sollen die beratenden und präventiven Dienstleistungen der Fachstelle Personalsicherheit beanspruchen dürfen:

- Mitglieder des Grossen Rats
- Mitglieder des Regierungsrats
- Mitglieder der Gerichte
- kantonaies Verwaltungs- und Gerichtspersonal
- kommunale Lehrpersonen

Zudem soll die Fachstelle Personalsicherheit gegenüber folgenden Zielgruppen ihre Dienstleistungen erbringen können:

- Organe und Mitarbeitende der selbständigen kantonalen Anstalten
- Organe und Mitarbeitende der vom Kanton beherrschten Aktiengesellschaften
- kommunale Behördenmitglieder und Verwaltungsangestellte

Mit dieser Regelung sollen Behördenmitglieder und Verwaltungsangestellte von Kanton und Gemeinden sowie Lehrpersonen von Kanton und Gemeinden als Empfängerinnen und Empfänger der Dienstleistungen erfasst werden. Das Angebot soll auch kantonalen selbständigen und unselbständigen Anstalten sowie den vom Kanton beherrschten Aktiengesellschaften zur Verfügung stehen. Sollten zahlreiche Gemeinden das Angebot in Anspruch nehmen, soll nach dem Vorbild anderer Kantone ein Bedrohungsmanagement-Netzwerk mit zusätzlichen regionalen oder kommunalen Kontaktpersonen aufgebaut werden.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme			

#### Bemerkungen:

Falls die selbständigen kantonalen Anstalten, die vom Kanton beherrschten Aktiengesellschaften und die Gemeinden diese Dienstleistungen übermässig beanspruchen sollten, sind die Kostenbeteiligungen zu regeln. Dies ist alljährlich im Budgetprozess zu beurteilen.

#### Nr. 4) Gesamtbeurteilung

Wie bewerten Sie gesamthaft die vorgeschlagene Teilrevision des Organisationsgesetzes?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Diese Gesetzesanpassungen sind leider notwendig. Sie dürfen aber zu keinen weiteren Kostensteigerungen und einem zusätzlichen Personalaufwand führen. Die neuen Gesetzesbestimmungen und die damit verbundenen Dienstleistungen sind massvoll anzuwenden und auszuführen.

Zudem regen wir an, die bereits geschaffene Stelle mit einem Pensum von 50% innerhalb der Verwaltung wieder zu kompensieren und in der Botschaft an den Grossen Rat darüber zu berichten.